

RS Vfgh 2012/2/29 B454/10, KI-1/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.2012

Index

66 Sozialversicherung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

B-VG Art83 Abs2

B-VG Art138 Abs1 Z1

ASGG §65 Abs1 Z1

ASVG §324, §327, §354, §355, §412

Wr SozialhilfeG §26

1. B-VG Art. 83 heute
2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968
5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 138 heute
2. B-VG Art. 138 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 138 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
4. B-VG Art. 138 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
5. B-VG Art. 138 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 138 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. ASGG § 65 heute
2. ASGG § 65 gültig ab 23.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2023
3. ASGG § 65 gültig von 01.05.2022 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
4. ASGG § 65 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
5. ASGG § 65 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
6. ASGG § 65 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
7. ASGG § 65 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
8. ASGG § 65 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
9. ASGG § 65 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
10. ASGG § 65 gültig von 29.04.1994 bis 28.04.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. ASGG § 65 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 110/1993
12. ASGG § 65 gültig von 01.01.1987 bis 30.06.1993

1. ASVG § 324 heute
2. ASVG § 324 gültig ab 16.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2023
3. ASVG § 324 gültig von 01.01.2015 bis 15.11.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
4. ASVG § 324 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2011
5. ASVG § 324 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
6. ASVG § 324 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1993

Leitsatz

Kein Entzug des gesetzlichen Richters durch Zurückweisung eines Einspruchs gegen die Zurückweisung des Antrags auf Erlassung eines Feststellungsbescheides hinsichtlich eines an den Träger der Sozialhilfe überwiesenen Teilbetrags einer Pensionsnachzahlung; keine Entscheidung über eine Verwaltungssache durch den Sozialversicherungsträger, Verneinung der Zuständigkeit des Landeshauptmannes daher zur Recht; keine Zuständigkeit auch des Arbeits- und Sozialgerichtes, daher kein Vorliegen eines Kompetenzkonfliktes

Rechtssatz

Geltung der sukzessiven Kompetenz in Leistungssachen (§354 Abs1 Z1 ASVG iVm §65 Abs1 Z1 ASGG) in der Sozialversicherung auch für Streitigkeiten zwischen dem Pensionsversicherungs- und dem Sozialhilfeträger über den Ersatzanspruch; jedoch keine gesonderte Regelung für die Liquidierung von Beträgen (auch nicht im Weg einer Klage gem Art137 B-VG); keine Zuständigkeit des Pensionsversicherungsträgers zur Bescheiderlassung, keine Anrufbarkeit des Arbeits- und Sozialgerichtes, lediglich gerichtliches Exekutionsverfahren, jedoch nicht im Fall der Strittigkeit hinsichtlich der Höhe des Ersatzbegehrens des Sozialhilfeträgers. Geltung der sukzessiven Kompetenz in Leistungssachen (§354 Abs1 Z1 ASVG in Verbindung mit §65 Abs1 Z1 ASGG) in der Sozialversicherung auch für Streitigkeiten zwischen dem Pensionsversicherungs- und dem Sozialhilfeträger über den Ersatzanspruch; jedoch keine gesonderte Regelung für die Liquidierung von Beträgen (auch nicht im Weg einer Klage gem Art137 B-VG); keine Zuständigkeit des Pensionsversicherungsträgers zur Bescheiderlassung, keine Anrufbarkeit des Arbeits- und Sozialgerichtes, lediglich gerichtliches Exekutionsverfahren, jedoch nicht im Fall der Strittigkeit hinsichtlich der Höhe des Ersatzbegehrens des Sozialhilfeträgers.

Ist die Partei mit der Höhe des Ersatzanspruches gemäß §324 ASVG nicht einverstanden, so liegt ein Streit mit dem Sozialhilfeträger über die Höhe dieses Ersatzanspruches vor, der nach den Bestimmungen des jeweiligen Sozialhilfegesetzes bzw des Gesetzes über die soziale Mindestsicherung vor den nach diesen Gesetzen zuständigen Behörden (nach Maßgabe dieser Gesetze allenfalls auch vor den ordentlichen Gerichten) auszutragen ist.

Das ASVG sieht für die Konstellation einer Kongruenz von Sozialhilfeleistung mit dem Zeitraum, für den eine Pensionsnachzahlung gebührt, lediglich einen Anspruchsübergang der Pensionsnachzahlung an den Sozialhilfeträger zur Abdeckung von dessen Ersatzanspruch vor.

Der vom Sozialhilfeträger beim Sozialversicherungsträger gemäß §324 Abs1 ASVG geltend gemachte Anspruch auf Ersatz von tatsächlichen Aufwendungen der Sozialhilfe ist mit dem Ersatzanspruch des Sozialhilfeträgers ident (Nachzahlungsanspruch sozialhilferechtlich nachträglich erlangtes Vermögen, laufende Pensionsansprüche auf den laufenden Sozialhilfeanspruch anzurechnendes Einkommen).

Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Erlassung eines Bescheides über den Ersatzanspruch gegenüber dem Sozialhilfebezieher jedenfalls bei Bestreitung eines von der Pensionsnachzahlung nach §324 iVm §327 ASVG abgezogenen Ersatzanspruches; hier: Zuständigkeit des Magistrats in erster Instanz gem §26 Wr SozialhilfeG zur Bescheiderlassung. Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Erlassung eines Bescheides über den Ersatzanspruch gegenüber dem Sozialhilfebezieher jedenfalls bei Bestreitung eines von der Pensionsnachzahlung nach §324 in Verbindung mit §327 ASVG abgezogenen Ersatzanspruches; hier: Zuständigkeit des Magistrats in erster Instanz gem §26 Wr SozialhilfeG zur Bescheiderlassung.

Der Landeshauptmann von Wien war daher im Ergebnis zu Recht der Auffassung, dass der Sozialversicherungsträger durch die Zurückweisung des Antrages der Beschwerdeführerin über keine Verwaltungssache im Sinne des §355 iVm §412 ASVG entschieden hat. Nur Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen nach dem ASVG können aber binnen eines Monats nach der Zustellung durch Einspruch an den zuständigen Landeshauptmann angefochten werden. Die Zurückweisung des Einspruchs der Beschwerdeführerin erfolgte daher zu Recht. Der Landeshauptmann von Wien war daher im Ergebnis zu Recht der Auffassung, dass der Sozialversicherungsträger durch die Zurückweisung

des Antrages der Beschwerdeführerin über keine Verwaltungssache im Sinne des §355 in Verbindung mit §412 ASVG entschieden hat. Nur Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen nach dem ASVG können aber binnen eines Monats nach der Zustellung durch Einspruch an den zuständigen Landeshauptmann angefochten werden. Die Zurückweisung des Einspruchs der Beschwerdeführerin erfolgte daher zu Recht.

Zurückweisung des Antrags auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes:

Auch das Arbeits- und Sozialgericht Wien hat seine Zuständigkeit zu Recht verneint, weil auch eine Leistungssache nach dem ASVG im Sinne des §355 ASVG nicht vorliegt. Es liegt daher zwischen dem Landeshauptmann von Wien und dem ASG Wien, sohin zwischen einer Verwaltungsbehörde und einem Gericht, auch kein negativer Kompetenzkonflikt vor.

Entscheidungstexte

- B 454/10,K I-1/10
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.02.2012 B 454/10,K I-1/10

Schlagworte

Sozialversicherung, Pensionsversicherung, Sozialhilfe, Behördenzuständigkeit, Gericht Zuständigkeit - Abgrenzung von Verwaltung, VfGH / Kompetenzkonflikt, Arbeits- u Sozialgerichtsbarkeit, Zuständigkeit der Gerichte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:B454.2010

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2013

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at